



Fertigstellungsanzeige gemäß § 38 Stmk BauG

Gemäß § 38 Abs. 1 Stmk. BauG hat der Bauherr nach Vollendung und vor deren Benützung von Vorhaben gemäß § 19 Z 1 (ausgenommen Nebengebäude) und § 20 Z 1, Garagen gemäß § 19 Z 3 und § 20 Z 2 lit. b, größeren Renovierungen gemäß § 20 Z 5, Vorhaben gemäß § 19 Z 8, soweit sie aus Vorhaben gemäß Z 1 bis Z 3 bestehen, der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen.

HINWEIS: Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und danach ausdrucken.

1. Angaben zu den Bauwerbern/innen

Familienname/Firma *	<input type="text"/>	Titel	<input type="text"/>
Vorname *	<input type="text"/>		
Adresse *	<input type="text"/>	Haus-Nr. *	<input type="text"/>
Ort *	<input type="text"/>	PLZ *	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Mobil	<input type="text"/>
		Fax	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		

2. Angaben zum Baubescheid

Die Unterfertigenden sind Inhaber des / der mit Bescheid

GZ:*	<input type="text"/>	vom:*	<input type="text"/>
auf Grundstücksnr.:	<input type="text"/>	EZ:*	<input type="text"/>
		KG:*	<input type="text"/>
genehmigten (Name des Bauprojekts):*	<input type="text"/>		

- Die gesamte bauliche Anlage gemäß Genehmigungsbescheid, ist fertiggestellt.
- Folgender in sich abgeschlossener Teil der baulichen Anlage, gemäß Genehmigungsbescheid; wurde am fertiggestellt:

3. Erforderliche Unterlagen

Die nachzuweisenden Auflagen des zugrundeliegenden Baubescheid sind dem Ansuchen/der Fertigstellungsanzeige beizulegen.

- eine **Bescheinigung des Bauführers**, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen
- bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein **Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters** über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten
- bei baulichen Anlagen mit elektrischen Anlagen eine **Prüfbescheinigung** eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen
- gegebenenfalls eine **Bescheinigung eines Sachverständigen** oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen
- Bei **Neu- und Zubauten** von Gebäuden (welche ab dem 29.06.2022 baubewilligt wurden) sind überdies ein digitaler **Vermessungsplan** oder digitale **Vermessungsdaten**, die von einem befugten Vermesser erstellt wurden, über die genaue Lage, die Gebäudehöhe sowie die Gesamthöhe des Gebäudes vorzulegen. Die Gemeinde hat den Vermessungsplan bzw. die Vermessungsdaten in weiterer Folge dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen digital zu übermitteln.

4. Datum und Unterschrift der Inhaber/Eigentümer

Datum

Unterschrift
